

Herrn Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes
Bundesgasse 3
3003 Bern

15. April 2005

Vernehmlassung über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Januar 2005 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Von den Bestimmungen über die Geldwäscherei sind zunehmend auch Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors betroffen. Die Schweizer Wirtschaft hat an einer effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei ein grosses Interesse und unterstützt die entsprechenden internationalen Bemühungen, koordiniert durch die "Financial Action Task Force" (FATF). Wegen der Bedeutung ihres Finanzplatzes ist die Schweiz exponiert und der internationalen Kritik ausgesetzt. Gestützt auf die Äusserungen unserer Mitglieder und die Diskussionen in unserem Vorstand äussern wir uns wie folgt:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt zielgerichtete Massnahmen zur Umsetzung der internationalen Standards für einen sauberen Wirtschaftsplatz. Sie setzt sich aber gegen überschüssende Vorschläge zur Wehr, die eine flächendeckende Überwachung aller Wirtschaftsaktivitäten sowie eine übermässige bürokratische Belastung ohne konkreten Nutzen bedeuten würden. Leitlinie für die Umsetzung der FATF-Empfehlungen muss das Motto „sauber aber praktikabel und ohne Swiss Finish“ sein. Diesem Leitmotiv wird der Vorentwurf nicht gerecht. ***Entsprechend ist er in der heutigen Form nicht annehmbar.***

In Abweichung vom ursprünglichen Ziel der Bekämpfung des organisierten Verbrechens dehnt die FATF den Geltungsbereich der Geldwäscherei auf unzählige Delikte aus. Mit einer steten Ausdehnung des Geltungsbereiches drohen eine Banalisierung des Geldwäschereibegriffes und eine flächendeckende Überwachung aller wirtschaftlichen Aktivitäten. Nicht überraschend tun sich andere Länder mit der konsequenten Umsetzung der FATF-Empfehlungen schwer. Die vorgeschlagene Umsetzung in der Schweiz geht zudem in verschiedenen Punkten über die Vorgaben der FATF hinaus. Die Vorlage macht einen überhasteten Eindruck und notwendige Abklärungen wurden entweder nicht getroffen oder den Einwendungen aus der Praxis nicht gebührend Rechnung getragen. Die Vorlage wird in ihrer heutigen Form von uns abgelehnt.

Die wichtigsten **Schwachpunkte des Vorentwurfes** sind:

- Die Umsetzung erfolgt bürokratisch, theoretisch und ohne Rücksicht auf das Kosten-Nutzenverhältnis. Der Spielraum wird ungenügend ausgenutzt.
- Die Abstimmung mit den Vorschriften für Banken ist ungenügend (alle Finanzintermediäre, auch die neu erfassten Kreise, müssen als Risikogruppen behandelt werden).
- Es fehlen Schutzmassnahmen zu Gunsten der Meldepflichtigen, wie sie die EU vorsieht.
- Neu werden Insiderhandel und Kursmanipulationen als Vortaten der Geldwäscherei miterfasst. Die kurzfristige Sperrung von Vermögenswerten, welche in der Schweiz durch den Meldepflichtigen (im Ausland durch die Behörden) vorzunehmen ist, lässt sich im Börsenhandel kaum umsetzen.
- Die Neuunterstellung einzelner Berufsgruppen geht teilweise über die Vorgaben der FATF hinaus (z.B. Kunsthandel). Im Sinne der Verhältnismässigkeit müssen auch Klarstellungen bei den bisherigen Unterstellungen vorgenommen werden (z.B. private KMU-Finanzierung).
- Die problematische Doppelstellung der Kontrollstelle Geldwäscherei bleibt erhalten.
- Eine derart umfassende Umsetzung würde das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei überlasten.

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Umsetzung der FATF-Empfehlungen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit und Fokussierung auf die unter Risikoaspekten wesentlichen Elemente ist notwendig. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches bei den Vortaten wie den Unterstellten im vorgeschlagenen Umfange würde wegen der damit verbundenen Konsequenz eine grundsätzliche Infragestellung von Kernelementen des Schweizer Vollzugssystems bedingen und somit zu einer Totalrevision des Geldwäschereigesetzes führen. Die betroffenen Wirtschaftskreise sind dabei einzubeziehen und ihren Anliegen ist vermehrt Rechnung zu tragen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Wirtschaft hat an einer effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei ein grosses Interesse. Die Schweiz steht aufgrund der Bedeutung ihres Finanzplatzes dabei im Fokus der internationalen Kritik. Die Schweiz hat entsprechend bereits sehr weitgehende Massnahmen getroffen. Diese gehen in vielen Belangen in der Wirkung weiter als diejenigen der Konkurrenzländer¹.

Die Arbeiten der FATF sind weitgehend technokratisch und vor allem durch die Sichtweise der Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden geprägt. Die internationalen Vorgaben werden in der Schweiz meist übergenu umgesetzt, um der besonderen Exponiertheit Rechnung zu tragen. Der zeitliche und materielle Umsetzungsspielraum wird ungenügend ausgenutzt. Eine Kosten-/Nutzen-Analyse, wie sie auch in den Leitlinien für die Finanzplatzpolitik² gefordert wird, wird nicht vorgenommen. Konsultationen mit Wirtschaftskreisen wurden zwar durchgeführt, doch wurde den Anliegen und Verbesserungsvorschlägen nur marginal Rechnung getragen.

Der Vorlage mangelt es an einer gesamtheitlichen Sicht. Die Auswirkungen auf die Geldwäscherei-Verordnung der Eidg. Bankenkommision EBK werden etwa zu wenig berücksichtigt (z.B. die Verpflichtung, Konten von Finanzintermediären als Risikogruppe speziell zu überwachen). Im Bestreben, auf den Zeitpunkt der Überprüfung der Schweiz durch die FATF hin eine Vorlage präsentieren zu können, wurde an der bisherigen Konzeption festgehalten, ohne sich die Frage nach der praktischen Anwendbarkeit zu stellen. Für die meldepflichtigen Finanzintermediäre sind qualifizierte Tatbestände wie „bandenmässiger Schmuggel“ von den einfacheren Tatbeständen kaum zu unterscheiden. Sie verfügen nicht über besondere Ermittlungskompetenzen. Somit werden sie aus Vorsicht bereits in banaleren Fällen Meldung erstatten müssen, verbunden mit allfälliger Sperrung entsprechender Vermögenswerte.

Die Konsequenzen für die meldepflichtigen Finanzintermediäre sind erheblich. Dies betrifft nicht nur erhebliche Kostenfolgen, sondern auch verstärkte persönliche Risiken und eine schwer abschätzbare Haftpflicht bei sich nachträglich als überschüssig herausstellender Meldung mit Vermögenssperre. Es mangelt aber an Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von meldenden Banken und deren Mitarbeiter gegenüber der Bedrohungen im Zusammenhang mit Meldungen. Die EU sieht solche Schutzmassnahmen ausdrücklich vor.

Die Unterstellung von weiteren Berufsgruppen (Kunsthandel, Handel mit Rohedelmetallen sowie verarbeiteten Edelmetallen und Edelsteinen – Bijoutiers – sowie dem Immobilienhandel) geht teilweise über die Vorgaben der FATF hinaus und führt dazu,

¹ Vgl. dazu die umfassende Studie Pieth / Aiolfi, Comparative Guide to Anti-Money Laundering, Cheltenham UK, 2004

² <http://www.efd.admin.ch/d/dok/grundlagenpapiere/finanzplatz/index.htm>

dass die Banken die entsprechenden Konti als Risikogruppe speziell überwachen müssen. Wohl wird für diese Berufsgruppen eine erleichterte Umsetzung („regime light“) vorgesehen, doch ist die Praktikabilität fraglich.

Das Verbot, im Interesse der Strafverfolgung über vorgenommene Vermögenssperren zu informieren, wird etwas gelockert. Nach wie vor wird aber die Zusammenarbeit zwischen den Finanzintermediären durch zu restriktive Vorgaben behindert (z.B. zwischen kontoführender Bank und Herausgeberin von Kreditkarten). Auch ist der Straf- und Haftungsausschluss für den meldenden Finanzintermediär unbefriedigend.

Bei den Inhaberaktien war ursprünglich seitens der FATF die faktische Aufhebung gefordert worden. In den definitiven Empfehlungen wurde der Spielraum vergrössert. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage, die Gesellschaft beherrschende Inhaberaktionäre anlässlich deren Stimmabgabe an der Generalversammlung zu identifizieren, wird den Einwendungen der Wirtschaft im Rahmen der Vorkonsultationen Rechnung getragen. Die Vorschriften für die Identifikation von Eigentümern von Inhaberaktien dürfen aber nicht über die Bestimmungen für Namenaktionäre hinausgehen.

Der Begleitbericht ist an wichtigen Stellen lückenhaft und die notwendigen Abklärungen sind wenig dokumentiert. Mit teilweise schwer nachvollziehbaren Begründungen werden Hypothesen in den Raum gestellt, welche als Basis für die Entscheidungsfindung dienen sollen (z.B. betreffend der Auswirkungen auf die Verordnungen der EBK).

Ohne substantielle Änderungen an der Vorlage wird der Wirtschaftsstandort übermässig belastet. Im Vergleich zu den Lasten ist der Nutzen für die Bekämpfung der Geldwäscherei gering. Eine grundsätzliche Überarbeitung unter stärkerem Einbezug von Experten und Praktikern aus der Wirtschaft ist notwendig. Dabei ist die Abstimmung mit dem Ausland, gemessen an der tatsächlichen Praxis, zu verbessern. Diese Arbeiten können angesichts des noch wenig fortgeschrittenen Umsetzungsstandes in den Konkurrenzländern mit der gebotenen Umsicht angegangen werden.

II. Besondere Bemerkungen

Die notwendige grundsätzliche Überarbeitung bedingt weitgehend neue konzeptionelle Arbeiten. Wir verzichten daher heute auf Formulierungsvorschläge, welche höchstens punktuelle Korrekturen darstellen könnten. Die Überarbeitung muss in jedem Fall den Bedenken zu den nachstehenden Bereichen Rechnung tragen.

Ausweitung auf die Terrorismusfinanzierung

Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Terrorismusfinanzierung wird von der FATF ausdrücklich verlangt und steht im Rahmen des weltweiten Kampfes gegen den Terrorismus. Ein Abseitsstehen der Schweiz in diesem Gebiet wäre nicht angezeigt. Da – wie im Begleitbericht zum Vorentwurf treffend ausgeführt – bei der Terrorismusfinanzierung oft legale Mittel eingesetzt werden, ist die Erkennung für die Fi-

nanzintermediäre jedoch sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Mit der Ausdehnung wird aber auch das persönliche Risiko für die meldepflichtigen Finanzintermediäre erheblich vergrössert (Drohungen gegen Institute oder einzelne Angestellte nach einer Meldung sind bereits erfolgt). Entsprechend muss ein wirksames Dispositiv zum Schutz der Meldepflichtigen aufgebaut werden (Zeugenschutz, Anonymisierung von Meldungen).

Neue Vortaten zur Geldwäscherei

Prüfung des Wechsels zu einem Katalog der Vortaten

Aufgrund der Schweizer Praxis, alle Verbrechen als Vortaten zur Geldwäscherei zu qualifizieren, müssen bei einer Erfassung neuer Delikte entsprechend den Vorgaben der FATF deren Strafandrohungen angehoben werden. Damit wird aber das Gleichgewicht der Strafandrohungen für die verschiedenen Delikte gestört. Im Rahmen der notwendigen Überarbeitung soll daher die Abkehr von der bisherigen Praxis und die Einführung eines Kataloges von Vortaten geprüft werden. Der Begleitbericht stellt leider pauschal auf die bisherige Praxis ab und enthält keine Abklärungen zu Vor- und Nachteilen eines Systemwechsels.

Bandenmässiger Schmuggel

Mit dem Ziel, eine überschüssige Wirkung der erweiterten FATF-Empfehlungen zu vermeiden, sollen nur schwere Schmuggeldelikte erfasst werden. In der Praxis wird diese Zielsetzung kaum erreicht werden. Qualifizierende und namentlich subjektive Tatbestandsmerkmale sind für den Meldepflichtigen kaum zu erkennen. Ihnen stehen ja keine polizeilichen Ermittlungskompetenzen zu Verfügung. Wie soll beispielsweise ein Meldepflichtiger feststellen, ob das Kriterium des „Abzielens auf einen erheblichen Gewinn“ erfüllt ist, zumal auf eine betragsmässige Konkretisierung verzichtet werden soll? Die Folge wird sein, dass entweder aus Vorsicht alle möglichen Geschäfte als Vortaten betrachtet und damit gemeldet werden, oder dass keine Meldungen in diesem Bereich erfolgen (weil keine genügende Substantiierung vorliegt). In beiden Fällen geht der Versuch einer Eingrenzung mittels eines Qualifikationsmerkmals in die Irre. Es zeigt auch klar auf, dass mit einer derartigen Belastung mit Ermittlungsaufgaben die Finanzintermediäre überfordert werden. Im Gegensatz zum Ausland muss der meldende Finanzintermediär ja auch die Vermögenswerte sperren (ohne Notifikation an den Betroffenen und ohne genügenden Rechtsschutz!). Wenn eine solche Ausdehnung unumgänglich werden sollte, müsste dies zu einer grundsätzlichen Überprüfung des heute in der Schweiz praktizierten Systems führen. Dies bedingt allerdings entsprechend umfassende Abklärungen. Der mit dem Vorentwurf eingeschlagene Weg entpuppt sich aber gleichsam als Etikettenschwindel.

Insiderhandel und Kursmanipulation

Wie die Schweizerische Bankiervereinigung in ihrer Stellungnahme zu Recht ausführt, würde mit der vorgeschlagenen Lösung die Tat selbst meldepflichtig. Nur die Geldwäscherei (d.h. wenn ein Erlös wegtransferiert wird) und nicht die Vortat an sich kann und soll aber von den Meldepflichten erfasst werden. Mit einer saloppen Begründung wird für diese Fälle auch die Anwendbarkeit von Art. 8 GwV EBK in Abrede

gestellt. Tatsächlich würde dies zu einer aufwändigen und umfassenden Transaktionsüberwachung führen, deren Kosten in keinem Verhältnis zum marginalen Nutzen stehen würden. Auch in weiteren Punkten – etwa die Klassifizierung aller potentieller Insider (also alle Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder börsenkotierter Gesellschaften sowie deren nahe stehenden Personen) als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und einer entsprechenden speziellen Überwachung – drängen sich Klarstellungen auf. Betreffend den qualifizierten Tatbestand der Kursmanipulation gelten die gleichen Bemerkungen wie oben bereits ausgeführt. Wie soll der Finanzintermediär die Absicht des Kunden eruieren oder wie soll er erkennen, ob ein einbezahlter Betrag einen erheblichen Gewinn darstellt, nachdem nicht einmal der Gesetzgeber in der Lage ist, dafür Bemessungskriterien anzuführen. Offensichtlich wurde den Kritiken im Rahmen der Anhörungen für die Vorbereitung der Vorlage kaum Beachtung geschenkt. Dieser ganze Abschnitt muss mit allen Konsequenzen, d.h. insbesondere inklusive der Anpassungen der EBK-Verordnungen nochmals grundsätzlich untersucht werden und die aus den Anpassungen resultierenden Kosten für alle Beteiligten (neben den Banken auch die kotierten Unternehmen und die betroffenen Organmitglieder) sind zu beziffern und offen zu legen. Die heutigen Arbeiten hingegen können keine Basis für die Verabschiedung eines derart folgenreichen Eingriffes darstellen. Meldepflichtige würden leichtfertig Abklärungspflichten überbürdet, welche auch zu gravierenden Folgen für die Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden und zu erheblichen Haftpflichtrisiken führen, wenn sich eine Meldung als unzutreffend herausgestellt hat.

Kreis der Unterstellten

Der Kreis der Unterstellten hat weit reichende Folgen. Sie müssen intern kostspielig administrative Strukturen aufbauen und die betroffenen Mitarbeiter laufend schulen. Zusätzlich entstehen Aufwendungen für die notwendigen Überwachungsstrukturen (Selbstregulierungsorganisation, GwG-Kontrollstelle). Schliesslich ist auch der Finanzbereich von jeder Erweiterung besonders betroffen, indem die Banken nach der Verordnung der EBK solche Kundenkategorien speziell überwachen müssen. Im Sinne einer Verwesentlichung und Fokussierung auf Risiken dürfen nicht nur (allfällige) Erweiterungen, sondern müssen auch Einschränkungen des Kreises der Unterstellten geprüft und vorgenommen werden.

Breiter Unterstellungskreis bei Krediten gefährdet KMU-Finanzierung

Bereits heute ist der Kreis der Unterstellten sehr (zu) breit gezogen. Gemäss der heutigen Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gilt die Kreditgewährung als Tätigkeit eines berufsmässigen Finanzintermediärs, wenn der jährliche Zinsertrag Fr. 20'000.-- überschreitet, wenn das Volumen Fr. 2 Millionen übersteigt oder wenn innert einem Jahr mit mehr als zehn Vertragsparteien dauernde Geschäftsbeziehungen aufgenommen oder unterhalten werden. Damit unterstehen sie unabhängig von ihrer Refinanzierung dem GwG (selbst wenn der Kredit aus den eigenen Mitteln gewährt wird). Damit wird die Finanzierung von Klein- und Mittelunternehmen erschwert, indem auch in einfachen Verhältnissen - wenn z. B. Onkel, Tanten, Göttis, Eltern, Business Angels usw. hoffnungsvollen Start-up-Unternehmern

Darlehen gewähren - die aufwendigen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) angewendet werden müssen. Damit wird die Entstehung eines Kreditmarktes ausserhalb des Bankensektors unnötig behindert und vor allem massiv verteuert. Gewonnen wäre auf der anderen Seite kaum etwas, besteht doch bei solchen Anlagen aus eigenem Vermögen keine nennenswerte Geldwäschereigefahr. Die geschilderten einschneidenden Folgen stehen aber in klarem Widerspruch zur bundesrätlichen KMU-Förderungspolitik.

Selbst Vermögensanlagen in Form von Verpflichtungsgeschäften wie Obligationen würden mit erfasst, sobald der gesamte Zinsertrag Fr. 20'000.-- jährlich übersteigt. Auch die Gewährung einer einzelnen Hypothek an Verwandte oder Bekannte könnte eine Unterstellung unter das GwG auslösen. Bei Mitarbeiter- und Organkrediten sowie bei Aktionärsdarlehen ist die Identifikation des Vertragspartners bereits durch das Grundverhältnis gegeben. Entsprechend besteht hier kein Geldwäschereirisiko und das „know your customer“-Prinzip ist eo ipso gewahrt.

Erfasst werden mit der Praxis der Kontrollstelle wohl zehntausende von Personen, die zu kontrollieren keinen Sinn macht, was aber an anderer Stelle dringend gebrauchte Ressourcen zur Geldwäschereibekämpfung blockiert.

Es ist in der Praxis der Kontrollstelle und auch gesetzlich klarzustellen, dass die Anlage des eigenen Vermögens inklusive der Kreditgewährung aus diesem durch Privatpersonen nicht als berufsmässige Finanzintermediation gilt. Ebenfalls sind Kredite an Mitarbeiter oder Organmitglieder durch Unternehmen sowie Aktionärsdarlehen vom Geltungsbereich auszunehmen.

Keine generelle Ausdehnung auf Kunsthandel, Immobilienhandel und Bijoutiers
Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf den Kunsthandel und die Bijoutiers wird von den FATF-Empfehlungen nicht verlangt. Eine klare und quantifizierte Abklärung für den Schweizer Sonderzug fehlt, vielmehr wird auf Vermutungen und Behauptungen abgestellt. Auch beim Immobilienhandel geht die Unterstellung über die FATF-Empfehlungen hinaus, ebenfalls ohne die Gefährdungen konkret zu belegen. Es fällt auf, dass in diesen Bereichen den praktischen Verhältnissen wenig Rechnung getragen wird. Tatsächlich gehen nämlich die Bar-Transaktionen zurück. Noch verfehler ist es, den Immobilienhandel auf eigene Rechnung zu unterstellen. Hier geht es um eigene und nicht um fremde Vermögenswerte. Wieso der klassische Immobilienspekulant (soweit ein polemischer Begriff in einem Vernehmlassungsbericht überhaupt Platz hat...) ein besonderes Geldwäschereirisiko darstellen soll, müsste wenigstens näher ausgeführt werden. Mindestens ist die Identität der Parteien bei Immobilientransaktionen mit Ausweisen geprüft und in den Registern urkundlich dokumentiert. Die Möglichkeit des Nachvollzuges ist jederzeit gegeben. Für die Detailanträge zu diesen Ausdehnungen verweisen wir auf die Äusserungen der Branche.

Auch bei der Frage der Gesellschaftsverwaltung und den Gesellschaftsgründungen geht die vorgeschlagene Regelung über die Empfehlungen der FATF hinaus. Hier verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der SwissAmCham, welche Ihnen direkt zugegangen ist.

„Regime Light“

Quasi als Kompensation für die Folgen einer erweiterten Unterstellung werden bei Handelstätigkeiten erleichterte Sorgfaltspflichten vorgesehen. Dies ist allerdings eine scheinbare Entlastung. Auch bei einem „Regime light“ werden die Unterstellten Abklärungen treffen müssen, um ihrer Meldepflicht nachzukommen. Dies bedingt eine entsprechende Schulung, auch wenn sie sich nicht einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen müssen. Diese Konsequenzen sind ehrlich darzulegen. Sie sprechen dafür, den Kreis der Unterstellten sehr eng zu halten und nicht über die FATF-Empfehlungen hinaus zu erweitern.

Verfehlte Doppelfunktion der Kontrollstelle Geldwäscherei

In geradezu schönfärberischer Art wird im Begleitbericht die Doppelfunktion der Kontrollstelle als Aufsichtsorgan über die Selbstregulierungsorganisationen und als „Auf-fangeinrichtung“ für Finanzintermediäre, welche sich keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen haben, verteidigt. Die Argumente sind nicht schlüssig. Vielmehr wird die Kontrollstelle so zu einem Aufsichtsorgan in eigener Sache. Die Vermischung der Aufgaben spiegelt sich nicht zu letzt in der Gebührenfrage. Hier drängt sich im Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht auf, das System grundsätzlich zu überdenken.

Vollzug, Straf- und Haftungsausschluss

In der Schweiz ist mit der Meldung eine unmittelbare Vermögenssperre verbunden. Im Ausland obliegt diese üblicherweise einer Behörde. Mit diesem Schweizer Sonderzug sind zusätzliche Folgen verbunden, denen nur mangelhaft Rechnung getragen wird.

Informationsfluss

Richtigerweise wird das Informationsverbot für den sperrenden Finanzintermediär etwas gelockert. Allerdings bleiben störende Fälle. So kann etwa ein Finanzinstitut, welches eine Kontosperre vornimmt, den Herausgeber einer Kreditkarte, welche durch das entsprechende Kontoguthaben gedeckt ist, nicht informieren. Die gegenseitige Information von Finanzintermediären ist ebenfalls nicht möglich, obgleich sie Abklärungen der Hintergründe von Transaktionen erleichtern würde (etwa bei der Beteiligung verschiedener Finanzintermediären an Transaktionen mit den gleichen Personen).

Aus Gründen des Schutzes der Finanzintermediäre und ihrer Angestellten vor Drohungen müssen Weiterleitungen von Meldungen in der Regel anonymisiert erfolgen.

Mit der Revision der Amtshilfebestimmungen wird das wichtige Prinzip der langen Hand aufgegeben. Im Gegensatz zur Behauptung im Begleitbericht, wonach es nur um einen organisatorischen Transfer gehe, erachten wir dies als eine fundamentale Frage, welche einer entsprechend substantiierten Begründung bedarf.

Inhaberaktien

Erfreulicherweise hat die FATF auf ein faktisches Verbot von Inhaberaktien verzichtet und damit den Bemerkungen der Wirtschaft (nicht nur aus der Schweiz sondern ebenso aus anderen Ländern) Rechnung getragen. Auch die Bundesbehörden haben mit der Umsetzung in der Schweiz im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen Mass gewahrt. Allerdings wäre unseres Erachtens überhaupt keine Gesetzesänderung notwendig.

Verfehlt ist es aber, die Inhaberaktien strenger zu erfassen als die Namenaktien. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ihnen direkt zugegangene Stellungnahme der Industrie-Holding.

*** **

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen mit unseren Experten für die notwendig werdende Überarbeitung gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung